

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 147/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Pfarrers Ignatz B. [REDACTED]
W. [REDACTED], ul. R. [REDACTED] St.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das L a n d F r e i s t a a t B a y e r n,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in
M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 4. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johanneßen, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Bründel

- 3 -

Die Klage war erfolglos. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen, da dem Kläger nach § 238 a BGG i.d.F. des Schlußgesetzes eine höhere Leistung als gewährt nicht zustehen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Der erkennende Senat hat die Rechtswirksamkeit der sogenannten diplomatischen Klausel in § 238 a BGG mit seinem für das Nachschlagswerk des Bundesgerichtshofs bestimmten Urteil vom 23. März 1966 -IV ZR 14/65 - bejaht. Er hat ausgeführt, die Herausnahme der Vorschrift aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BGG und die Einfügung in die Schlußvorschriften habe an der Rechtslage nichts geändert. Der Ausschluß von Leistungen an Verfolgte, die sich in Staaten aufhalten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, gelte im gesamten Wiedergutmachungerecht. In BVerfGE 13, 31 sei ausgesprochen, daß politische Erwägungen den Ausschluß aller Personen, die in Staaten ohne diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik leben, rechtfertigen können. Von diesem Recht habe der Gesetzgeber unter Streichung der Bestimmungen, die der gleichmäßigen Anwendung auf alle Verfolgten entgegenstanden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a n. F.), in § 238 a BGG Gebrauch gemacht. Wegen der näheren Begründung wird auf das Urteil des Senats vom 23. März 1966 verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Im Hinblick auf diese Entscheidung besteht kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 ZPO). Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen